



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 45

Donnerstag, den 13. Januar 2022

Nummer 01

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz

Stellvertreter: Daniel Vinzens

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 27. 01. 2022
Abgabetermin: 18. 01. 2022

Besucherverkehr bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

Das Rathaus in Ebrach ist zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Besucher werden gebeten mit den zuständigen Mitarbeitern **vorher Termine zu vereinbaren**. **Einlass ins Rathaus erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.** Für Besucher gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstandes.

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

17.01. Restmüll
24.01. Biomüll und Gelber Sack
31.01. Restmüll

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die kostenlose Energieberatung (jeweils am Mittwoch von 12.00 bis 18.00 Uhr) ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, aus Gründen der Terminplanung unbedingt erforderlich.

Die nächsten Beratungen sind:

Stadt Bamberg	19.01.2022
Landkreis Bamberg	26.01.2022

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf Weiteres nur telefonisch angeboten.

Das Landratsamt informiert

Dreierbündnis besiegelt Innovations-Ökosystem

Der Kreistag zu Bamberg spricht sich mit großer Mehrheit für die Gründung der „Cleantech Innovation Park GmbH“ aus - Stadt Hallstadt entscheidet am Mittwoch - Notartermin ist am 17. Dezember geplant

„Das ist ein großer Wurf für die gesamte Region. Ich freue mich

sehr, dass der Kreistag am Montag mit großer Mehrheit ‚Ja‘ gesagt hat zu diesem Dreierbündnis, mit dem der Landkreis Bamberg, Michelin und die Stadt Hallstadt ein Innovations-Ökosystem schaffen werden.“ So ordnete Landrat Johann Kalb „eine der wichtigsten Entscheidungen des Kreistages zu Bamberg in dieser Wahlperiode ein. Die neue ‚Cleantech Innovation Park GmbH‘ wird durch die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft Motor der Transformation der Autozulieferindustrie in der Region Bamberg werden. Unser Ziel ist es, Arbeitsplätze der Zukunft hier bei uns zu sichern: Ein wichtiger, richtiger, ein mutiger Schritt!“

Der Landkreis Bamberg bringt verteilt über fünf Jahre 2,5 Millionen Euro, die Stadt Hallstadt 14,5 Millionen und Michelin Grundstücke, Gebäude und Finanzwerte in beträchtlicher Höhe in diese „Ehe“ ein. Die Stadt Hallstadt und Michelin werden jeweils 45 Prozent Anteil an der neuen Gesellschaft haben, der Landkreis zehn Prozent. Erwartet werden Fördermittel des Freistaates in zweistelliger Millionenhöhe. Geschäftsführer soll der bisherige Projektleiter bei Michelin, Peter Keller, werden.

Am Mittwoch entscheidet die Stadt Hallstadt über die Gründung der Gesellschaft. Am Freitag sollen ein Gesellschaftsvertrag unterzeichnet werden.

„Sicherheit ging hier vor Schnelligkeit“, ging Landrat Johann Kalb auf die rund zweijährige Projektphase von der ersten Idee bis zur Gesellschaftsgründung ein, an der zunächst gut ein Dutzend kreativer Köpfe und am Ende acht bis zehn Juristen zu Steuer-, Beihilfe-, Schenkungs- oder Gesellschaftsrecht beteiligt waren. Er erinnerte an die Entscheidung von Michelin im September 2019, die Reifenproduktion am Standort Hallstadt einzustellen, an Taskforce und Arbeitbergipfel mit dem Ziel, Beschäftigung zu sichern. Für den Landrat macht das Projekt auch deutlich, welche hohe Verantwortung Michelin für die Region wahrnimmt. „Das umfassende Engagement und das finanzielle Entgegenkommen zeigen sehr deutlich, dass das Unternehmen den Menschen in der Region etwas zurückgeben will.“

„Wir wollen ein Innovations-Ökosystem für die Region schaffen“, kündigte der bisherige Projektleiter und künftige Geschäftsführer Peter Keller an, dass schon im kommenden Jahr mit dem Bau des Innovationszentrums begonnen werden soll. Für 2024/25 ist die Entstehung des Kreativzentrums, dem Multiplikationsfunktion für die gesamte Region zukommen soll, vorgesehen.

„Wir machen das, damit junge Menschen in der Region zukunftsfähige Arbeitsplätze haben“, umriss der Hallstadter Bürgermeister Thomas Söder die Motivation seiner Stadt. „Der Weg war erfolgreich“, freute sich der Werkleiter Michelin Hallstadt, Christian Metzger, über die Kooperation. Ein vergleichbares Projekt laufe bereits erfolgreich in Schottland.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Bamberg

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. bei Tenor 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, bei Tenor 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet des Landkreises Bamberg bis einschließlich 1.000 Tiere haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur

- Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Bamberg verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner- und Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Bamberg.
 4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
 5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Kosten werden nicht erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

- I. Mit UMS vom 6. Dezember 2021 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass seit Mitte Oktober 2021 in Deutschland wieder vermehrt Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1, auftreten. Neben den Fällen bei Wildvögeln gab es bereits mehrere Fälle von Geflügelpestausbüchen bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen in Deutschland. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) kommt in seiner Risikobewertung vom 26. Oktober 2021 zur Einschleppung sowie des Auftretens von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zum Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist. Das FLI empfiehlt daher dringend, die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und zu verbessern. Aufgrund der Fallzahlen muss davon ausgegangen werden, dass aktuell HPAIV in Deutschland flächendeckend bei wildlebendem Wassergeflügel anzutreffen ist. In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAI-Infektion bei Wildvögeln bereits am 21. Oktober 2021. Die diagnostizierten Fälle zeigen jedoch eindeutig, dass das aktuelle Geflügelpestgeschehen

Bayern erreicht hat. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Ausbreitung der Infektion in der bayerischen Wildvogelpopulation kommen wird. Mit dem herbstlichen Wasservogelzug hat der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten noch zugenommen. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u.a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, im ganzen Landkreis Bamberg flächendeckend und konsequent anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrages des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Bamberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Begründung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Begründung Nr. 4

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für den Landkreis Bamberg unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Artikel 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr im Landkreis Bamberg nur noch unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. (Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen). Derjenige, der die Tiere abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des

Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 4. Dieser Allgemeinverfügung für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

Begründung Nr. 5

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 6

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 7

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg als bekannt gegeben gilt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 10. Dezember 2021

Dr. Juntunen

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) eine Aufstallung
 - wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,

- b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Landratsamt Bamberg

3G-Regelung für Zutritt im Landratsamt

Bamberg - Um den Dienstbetrieb sicherzustellen, gilt für den Zutritt in der Kreisverwaltungsbehörde ab Montag, 10. Januar, die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet). Die entsprechenden Nachweise mit Personalausweis oder Reisepass werden am Haupteingang des Landratsamtes beziehungsweise am Eingang zum Gesundheitsamt (Postgebäude) überprüft.

Schnelltests sind 24 Stunden, PCR-Tests 48 Stunden ab Probenentnahme gültig. Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Nachweis. Für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gilt die 3G-Regelung nicht.

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung

des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 25.01.2022, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 14.12.2021

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.11.2021**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 30.11.2021 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

- 2 Bauleitplanung der Nachbargemeinden**

2.1 Frühzeitige Beteiligung an der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlleite II“ im Gemeindeteil Prölsdorf der Gemeinde Rauhenebrach

Der Marktgemeinderat nahm von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlleite II“ im Gemeindeteil Prölsdorf der Gemeinde Rauhenebrach Kenntnis.

Belange des Marktes Burgwindheim werden durch die Planungen nicht berührt. Es wurden gegen diese Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken erhoben.

2.2 Erneute Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I“ und 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Schlüsselfeld

Der Marktgemeinderat nahm von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I“ sowie der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Schlüsselfeld, Aschbach – Bereich Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I“ erneut Kenntnis.

Belange des Marktes Burgwindheim werden durch die Planungen weiterhin nicht berührt. Es wurden deshalb gegen diese Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken erhoben.

2.3 Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Knöckel und Steinknock, Fl. Nr. 1460/26“ des Marktes Burgebrach

Der Marktgemeinderat nahm von der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Knöckel und Steinknock, Fl.Nr. 1460/26“ des Marktes Burgebrach Kenntnis.

Belange des Marktes Burgwindheim werden durch die Planungen nicht berührt. Es wurden gegen diese Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken erhoben.

3 Bekanntmachungen, Anfragen

3.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

- die Verzögerung der Sanierung des Fußweges zum Margarethabel-Platz und den geplanten Baubeginn Mitte Januar 2022
- den Stand der Dorferneuerung Burgwindheim und eine geplante Sitzung der Teilnehmergeinschaft im Januar 2022

3.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über

- einzelne Maßnahmen der Dorferneuerung Burgwindheim
 - die Sanierung der Turnhalle
 - das weitere Vorgehen und zur Betriebsform des geplanten Dorfladens
- wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

Jagdgenossenschaft

Burgwindheim-Schrappach

Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 21.01.2022 findet in Burgwindheim, Turnhalle am Kirchplatz, um 19.30 Uhr eine nichtöffentliche Versammlung statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstehers
 2. Verwendung der Jagdpacht 2019-20/20-21/21-22
 3. Art der Verpachtung
 4. Neuverpachtung
 5. Bericht des Kassiers
 6. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
 7. Neuwahlen der Vorstandschaft
 8. Wegebau
 9. Wünsche und Anträge
- Alle Jagdgenossen werden aufgefordert, bei Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.
- Alle Jagdgenossen oder deren bevollmächtigte Vertreter sind hierzu herzlich eingeladen.

Zu dieser Versammlung gelten die dann gültigen Corona-Maßnahmen.

Erster Bürgermeister Johannes Polenz, kommissarischer Jagdvorsteher

Markt Ebrach

Nächste Sitzung **des Marktgemeinderates Ebrach**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 17.01.2022, 19.00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates **Ebrach vom 13.12.2021**

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 15.11.2021

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 15.11.2021 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauanträge

2.1 Antrag auf Vorbescheid Michael Schmitt, Buch, für Neubau eines Rinderstalles mit Güllelager auf den Grundstücken Fl.Nr. 50, 51, 52, Gem. Buch

Der Markt Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid von Herrn Michael Schmitt für Neubau eines Rinderstalles mit Güllelager auf den Grundstücken Fl.Nr. 50, 51 und 52, Gem. Buch. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich auf einer Fläche für die Landwirtschaft und ist deshalb nach Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Der Markt Ebrach grenzt mit seinen Grundstücken Fl.Nr. 69/2, Gem. Ebrach, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg weitergeleitet.

2.2 Bauantrag Anja Kufner und Oliver Sollner für Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 484, 484/2 der Gemarkung Großgessingen (Baugrundstück: Großgessingen, St.-Rochus-Str. 19)

Da die Bauantragsunterlagen bis zum Sitzungstag nicht eingegangen sind, wurde dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt und wird in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen behandelt.

3 Bauleitplanung der Gemeinde Rauheenebrach; Frühzeitige Beteiligung an der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlleite II“ im Gemeindeteil Prölsdorf

Der Marktgemeinderat nahm von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlleite II“ im Gemeindeteil Prölsdorf der Gemeinde Rauheenebrach Kenntnis.

Belange des Marktes Ebrach werden durch die Planungen nicht berührt. Es wurden gegen diese Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken erhoben.

4 Antrag auf Stellung eines Grüngutcontainers im Ortsteil Großgessingen

Da zu dieser Angelegenheit noch einzelne wichtige Informationen ausstehen, wurde der Tagesordnungspunkt 4 „Antrag auf Stellung eines Grüngutcontainers im Ortsteil Großgessingen“ zurückgestellt und wird in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen behandelt.

5 Übungsleiterzuschüsse für das Kalenderjahr 2021

5.1 Antrag der DJK Großgessingen auf Übernahme der Übungsleiterzuschüsse 2021

Die DJK Großgessingen beantragte mit Schreiben vom 15.07.2021 die Übernahme von Übungsleiterzuschüssen für das Kalenderjahr 2021. Nach dem Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12. Juli 2021 wurde insgesamt eine Förderung von 2.140,78 Euro genehmigt. Der Markt Ebrach gewährte wie bisher einen Zuschusssatz von 50 v.H. des Staatszuschusses, also insgesamt 1.070,39 Euro.

5.2 Antrag des SC Ebrach auf Übernahme der Übungsleiterzuschüsse 2021

Der SC Ebrach beantragte mit Schreiben vom 27.07.2021 die Übernahme von Übungsleiterzuschüssen für das Kalenderjahr 2021. Nach dem Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12. Juli 2021 wurde insgesamt eine Förderung von 5.468,24 Euro genehmigt. Der Markt Ebrach gewährte wie bisher einen Zuschusssatz von 50 v.H. des Staatszuschusses, also insgesamt 2.734,12 Euro.

6 Bekanntmachungen, Anfragen

6.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete über die Wiedereröffnung der dezentralen Teststelle im Rathaus Ebrach ab 12.12.2021. Die Testtage sind sonntags von 10:00 – 12:00 Uhr und mittwochs von 18:00 – 20:00 Uhr.

6.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:

- lockerer Schachtdeckel im Gemeindeteil Neudorf in der Steigerwaldstraße.
 - Klärung der Winterdienstroute im Gemeindeteil Buch.
 - aktueller Sachstand zu den Baugebieten in Ebrach und dem Gemeindeteil Großgessingen.
- wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

6.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

Ausschreibung

Der Markt Ebrach beabsichtigt durch öffentliche Ausschreibung folgende Leistung zu vergeben:

Grünflächenpflege von etwa 1.840 m² im Gemeindeteil Großgessingen

Weitere Informationen sowie die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können Sie ab dem **13.01.2022** auf der Internetseite des Marktes Ebrach abrufen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach in Papierform anfordern. Die Einreichungsfrist für Angebote endet am **02.02.2022, um 10:30 Uhr**.

Jagdgenossenschaft **Großgessingen/Ebrach**

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Großgessingen/Ebrach fand am 18.11.2021 im Feuerwehrhaus Großgessingen statt.

Unter dem Tagesordnungspunkt 4 „Verwendung der Pachteinahmen“ wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021 wird zum Erhalt und zur Verbesserung des Wegenetzes im Bereich der Jagdgenossenschaft Großgessingen – Ebrach verwendet.

Jagdgenossen die mit der Verwendung der Pachteinahmen nicht einverstanden sind, können innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Jagdvorsteher erheben.

Notarsprechtag –

Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet **voraussichtlich am Donnerstag, 03.02.2022 von 08.00 bis 12.00 Uhr** (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

**Corona-Schnelltestzentrum
im Markt Ebrach**

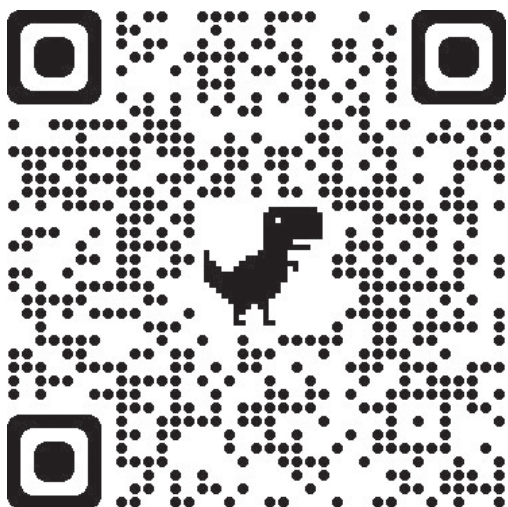
Aufgrund der wieder gestiegenen Nachfrage sowohl im Markt Ebrach als auch in unseren Nachbargemeinden öffnete das Ebracher Testzentrum wieder ab dem 12.12.2021 – es wird sowohl sonntags von 10:00 – 12:00 Uhr und mittwochs von 18:00 – 20:00 Uhr getestet.

Um Wartezeiten zu minimieren bitte, wenn möglich online anmelden und zu den Terminen den Personalausweis mitbringen. Bitte den abgebildeten QR-Code scannen und die nachfolgenden Termine beachten.

Die Tests (Nasenabstriche) werden von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern durchgeführt und ausgewertet. Getestet werden im Übrigen nur Menschen, die keine Symptome zeigen, Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich direkt an ihren Hausarzt wenden.

Hier die Testtermine in der Übersicht:

12.01.2022	Mittwoch	18:00 - 20:00
16.01.2022	Sonntag	10:00 - 12:00
19.01.2022	Mittwoch	18:00 - 20:00
23.01.2022	Sonntag	10:00 - 12:00
26.01.2022	Mittwoch	18:00 - 20:00
30.01.2022	Sonntag	10:00 - 12:00



**„Booster“-Impfung
im Markt Ebrach**

Aufgrund der vermehrten Nachfrage bietet Hausarzt Dr. Königer ab sofort täglich offene Impf-Termine für Covid-19 Schutzimpfungen mit dem Impfstoff von BionTech an.

Dies beinhaltet weiterhin die Erst- und Zweitimpfungen. Zusätzlich kann nun auch die Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) durchgeführt werden.

Wo?

Praxis Dr. Königer in Ebrach - Waldstraße 1, 96157 Ebrach – Telefonnummer: 09553/304

Wann?

Impfungen sind jeden Tag zu den üblichen Praxiszeiten möglich.
Montag 08:00–13:00 u. 16:00–19:00
Dienstag 08:00–13:00 u. 16:00–19:00

Mittwoch	08:00–13:00	
Donnerstag	08:00–13:00 u.	16:00–19:00
Freitag	08:00–13:00	
Samstag	Geschlossen	
Sonntag	Geschlossen	

Wichtig:

Impfpass nicht vergessen!
Bei medizinischen Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder persönlich an Dr. Königer.

Keine Zeit?

Persönliche Impf-Termine können ebenfalls kurzfristig telefonisch vereinbart werden.

Schulnachrichten

**Mittlere Reife in der Tasche -
Abitur im Blick -
Profilklassse des Gymnasiums Steigerwald-
Landschulheim Wiesentheid**

Einladung zur Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe, die den Mittleren Bildungsabschluss anstreben

Schon seit vielen Jahren besuchen Schülerinnen und Schüler nach erfolgreichem Bestehen der Mittleren Reife unser Gymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Diese berechtigt sie alle Studiengänge zu studieren und ihnen stehen damit alle Türen offen. Dieser Weg verlangt vor allem keine Festlegung auf eine Fachrichtung, wie dies an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule der Fall ist.

Sie werden nach dem bayerischen Lehrplan des naturwissenschaftlich-technologischen oder sozialwissenschaftlichen Gymnasiums unterrichtet. Die Profilklassse ermöglicht durch eine gezielte Förderung den anschließenden Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) und damit die Hinführung zum Abitur. Zur Informationsveranstaltung laden wir interessierte Schülerinnen und Schüler am Donnerstag, den 20.01.2022, um 16.00 Uhr in die Aula unserer Schule herzlich ein.

Viele Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss sind inzwischen diesen Weg an unserem Gymnasium gegangen und haben (sehr) erfolgreich die Abiturprüfung bestanden. Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Schuljahr motivierte Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss in unsere Profilklassse aufzunehmen. Mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft sich einzubringen bereichern sie unsere Schulfamilie. Weitere Informationen zur Profilklassse finden Sie auf der Homepage unserer Schule:

oder auch auf unserer Instagramseite. Sollten sich aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Hygienebestimmungen Veränderungen bezüglich der Informationsveranstaltung ergeben, werden wir diese rechtzeitig auf der Homepage veröffentlichen. An den bayerischen Schulen gilt bis auf Weiteres die 3G-Regel, d. h. bei einem Aufenthalt an unserer Schule muss ein aktueller Covid-Negativ-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorliegen. Ausgenommen davon sind Geimpfte, Genesene und Schüler/innen. Nachweise müssen vorgelegt werden, bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrem Besuch. Alternativ können Sie gerne einen individuellen Beratungstermin über das Sekretariat vereinbaren.

Eva Burkard, OStRin, Mittelstufenbetreuerin und Betreuerin der Profilklassse

Kindergarten-Nachrichten

KiTa St. Jakobus Burgwindheim

Anmeldung für die Jahre 2022 / 2023 / 2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
 Sie möchten Ihr Kind für unsere KiTa – Haus für Kinder - anmelden?
 Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung in der Woche vom
10. Januar bis 14. Januar 2022
 jeweils von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegen.

Wir nehmen auf:

- Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Schulkinder nach dem Unterricht
- Schulkinder zur Ferienbetreuung

Für das Aufnahmegespräch bitten wir Sie um eine Terminvereinbarung mit der Kita-Leiterin unter der Telefonnummer 09551/355.

Beachten Sie bitte die aktuellen Hygienevorschriften.
 Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihr Kommen!

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	13.01. Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Freitag	14.01. Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Samstag	15.01. Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
Sonntag	16.01. Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Montag	17.01. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Dienstag	18.01. Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Mittwoch	19.01. Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Donnerstag	20.01. St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Freitag	21.01. Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Samstag	22.01. Apotheke im Einkaufspark Volkach Am alten Bahnhof 5, Tel. 09381/8460984
Sonntag	23.01. Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Montag	24.01. Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Dienstag	25.01. Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Mittwoch	26.01. Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
Donnerstag	27.01. Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Freitag	28.01. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Do. 13.01.: Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier
 Fr. 14.01.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz zum barmherzigen
 Jesus

2. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Sa. 15.01.: Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier
 So. 16.01.: Ebrach: 08.30 Eucharistiefeier
 Mönchh.: 10.00 Eucharistiefeier
 Di. 18.01.: Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
 Mi. 19.01.: Burgwh.: 19.00 Eucharistiefeier, anschl. öffentl.
 PGR-Sitzung

Do. 20.01.: Hl. Sebastian

Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier **am Sebastiansaltar!**
 Fr. 21.01.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz zum barmherzigen
 Jesus

3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Sa. 22.01.: Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier
 So. 23.01.: Mönchh.: 08.30 Eucharistiefeier
 Rochus: 10.00 Eucharistiefeier
 Rochus: 14.00 Festandacht
 Di. 25.01.: Bekehrung
 Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
 Mi. 26.01.: Mönchh.: 19.00 Eucharistiefeier, anschl. öffentl.
 PGR-Sitzung
 Do. 27.01.: Ebrach: 16.00 Eucharistiefeier im Seniorenheim
 St. Bernhard nur für Bewohner*innen

Pfarrbüro - Geänderte Bürozeiten!!!

Sekretärin Frau Helga Christel

**Burgwindheim: nur noch Dienstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
 und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Ebrach: nur noch Mittwoch und Freitag jeweils von
 8.00 bis 11.30 Uhr.**

Bitte **melden** Sie sich weiterhin rechtzeitig zu den **Gottesdiensten**
 in **Burgwindheim** und **St. Rochus** nach dem 7.01.22 per
 Telefon in den **Pfarrbüros** und in **Mönchherrnsdorf** bei Melanie
 Jäger, Tel. 775 an.

Für **Ebrach** ist **keine Anmeldung** erforderlich!

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

16.01.22	2. Sonntag n. Epiphania 10.00 Uhr Großbirkach
23.01.22	3. Sonntag n. Epiphania 09.30 Uhr Ebrach
30.01.22	4. Sonntag n. Epiphania Kein Gottesdienst
06.02.22	4. Sonntag vor der Passionszeit 10.00 Uhr Großbirkach

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach-Hohn am Berg

Gottesdienste

Die nächsten Gottesdienste sind geplant für:

16.01.22	2. Sonntag n. Epiphania 10.00 Uhr Großbirkach
23.01.22	3. Sonntag n. Epiphania 09.30 Uhr Ebrach

Kindergottesdienst

jeweils von 9:30 bis 11:00 Uhr, in der Pfarrscheune in Aschbach
 • Sonntag, 23.01.2022